



Die Zivildienstgesetznovelle ermöglicht die Anerkennung neuer Gebiete, in denen die Zivildienstleistung erfolgen kann, wie etwa in der Kinderbetreuung.

# Novellen und neue Gesetze 2010

Im Jahr 2010 kam es im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres zu zahlreichen legislativen Maßnahmen.

**Wahlrechtsänderungsgesetz 2010** (BGBl. I Nr. 13/2010): Rechtzeitig vor der Bundespräsidentenwahl 2010 wurden vom Gesetzgeber im Rahmen einer Wahlrechtsreform – zum Teil angelehnt an Novellierungen in der Europawahlordnung im Jahr 2009 – Änderungen vorgenommen. So wurde etwa die Handhabung der Briefwahl weiter erleichtert (z. B. Wegfall des Eintragens von Datum und Uhrzeit bei der eidesstattlichen Erklärung, Portofreiheit im Inland und Ausland) und die Wahlkarte neu gestaltet (unter anderem mit einer eigenen Lasche zum

Schutz der persönlichen Daten der Wählerinnen und Wähler). Auch für Gemeinden und Wahlbehörden ergaben sich Änderungen, etwa der Wegfall eines verpflichtenden Zeitraums für eine Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse an Sonn- und Feiertagen auch bei Bundespräsidenten- und Nationalratswahlen. Für Menschen mit besonderen Bedürfnissen wurde ein „Wahlkarten-Abonnement“ gesetzlich verankert.

**Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtengesetz, das Börsengesetz**

**1989, das Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glücksspielgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden** (BGBl. I Nr. 37/2010): Durch die Schaffung von weiteren gesetzlichen Meldepflichten an die Geldwäschemeldestelle in mehreren Materiegesetzen wurde das Bundeskriminalamt-Gesetz angepasst. Die Kompetenzen der Geldwäschemeldestelle beim Empfang sowie bei der Analyse und Weiterleitung von Verdachtsmeldungen werden ausgebaut. Außerdem erhält die Stelle

mehr Möglichkeiten des Informationsaustausches bei Verdachtsmeldungen betreffend Terrorismusfinanzierung.

**Waffengesetz-Novelle 2010** (BGBl. I Nr. 43/2010): Aufgrund europäischer Vorgaben (Änderung der EU-Waffenrichtlinie) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, ein computergestütztes Waffenregister einzurichten, in dem bis zum 31. Dezember 2014 alle Schusswaffen registriert sind. Eine umfassende Novellierung des Waffengesetzes 1996 schuf 2010 die Rechtsgrundlagen für die

Inbetriebnahme eines Zentralen Waffenregisters in Österreich. Die Bestimmungen dieser Novelle werden in Kraft treten, wenn die technischen Voraussetzungen für den Betrieb dieses Registers geschaffen sind. Ab diesem Zeitpunkt werden in Österreich erstmals alle Kategorien an Schusswaffen (Kategorien A bis D) in dem von allen Waffenbehörden verwendeten Zentralen Waffenregister erfasst werden – auch Langwaffen, die bisher bloß meldspflichtig oder frei erhältlich waren.

#### Budgetbegleitgesetz

**2011** (BGBl. I Nr. 111/2010): Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 kam es zu Änderungen des Vereinsgesetzes 2002, des Zivildienstgesetzes 1986, des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie zur Schaffung des Luftfahrtsicherheitsgesetzes 2011.

Mit dem Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 (LSG 2011) erfolgt eine Inpflichtnahme der Flugplatzhalter aller Flughäfen mit einem jährlichen Passagieraufkommen ab 100.000 abfliegenden Passagieren zur Durchführung von Tätigkeiten der Passagierdurchsuchung.

Die finanzielle Abgeltung der Passagierdurchsuchungen durch die Inpflichtgenommenen erfolgt durch ein – hinsichtlich der Höhe – privatrechtlich vom Zivilflugplatzhalter festzulegendes Sicherheitsentgelt. Zur Nachprüfung der von ihm festgelegten Höhe werden eine Rechtsschutzinstanz und ein Rechtsschutzverfahren eingerichtet.

Daneben wird durch das LSG 2011 eine Anpassung an EU-Vorschriften im Bereich der Sicherheit in der Zivilluftfahrt durchgeführt. Demzufolge wird das BMI

künftig im Einvernehmen mit dem BMVIT per Verordnung ein nationales Sicherheitsprogramm (NaSP) erlassen, das die Verantwortlichkeit zur Durchführung der unionsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen den Zivilflugplatzhaltern, Luftfahrtunternehmen und sonstigen Stellen zuweist. Die von diesen wahrzunehmenden operativen Sicherheitsmaßnahmen (Durchsuchungen, Kontrollen, Überwachung usw.) haben im Einklang mit den dafür vorgesehenen Sicherheitsprogrammen und unter der Aufsicht von BMVIT und BMI zu erfolgen.

**Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010)** (BGBl. I Nr. 83/2010): Eckpunkte der Novellierung sind:

- die Möglichkeit, mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen zu erteilen;
- die Möglichkeit, bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres das Erlöschen der Zivildienstpflicht zu beantragen, um bestimmte Aufgaben im öffentlichen Dienst wahrnehmen zu können;
- die Anerkennung neuer Gebiete, in denen die Zivildienstleistung erfolgen kann, wie etwa in der Kinderbetreuung;
- Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung;
- Sicherstellung von disziplinarischen Maßnahmen;
- Maßnahmen für einen zeitgemäßen Vollzug;
- legislative Adaptierungen (insbesondere begriffliche Adaptierungen, Vereinfachung der Kommunikation zwischen Behörden und Zivildienstpflichtigen).

*Manfred Pernsteiner*

**Der Kurier**  
alles wohin sie wollen.

#### IHR PARTNER IN TRANSPORTFRAGEN

„Heto“ Transport und Logistik GmbH  
A-1230 Wien, Triesterstraße 138  
Telefon: 0043 (0) 1/66160  
Fax: 0043 (0) 1/66160-20  
Mobil: 0043 (0) 699/104 00 957  
E-Mail: info@der-kurier.at



**DR. CHRISTOPH VÖLKL**  
öffentlicher Notar

PORZELLANGASSE 39  
1090 WIEN  
TELEFON: 0043/1/406 43 94 (FAX: -17)  
E-MAIL: [VOELKL@NOTAR.AT](mailto:voelkl@notar.at)  
[WWW.NOTAR-VOELKL.AT](http://WWW.NOTAR-VOELKL.AT)

**PERSÖNLICHE BETREUUNG! KOMPETENTE BERATUNG!  
RASCHE ABWICKLUNG!  
IHR PARTNER IN RECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN!**

**Hickersberger**  
KRÄUTERSCHUHE

3300 Amstetten, Schaffendorf 6



Die Schuhe

die der Natur am nächsten sind...

Tel.: 07472 / 62 7 80, [www.hickersberger.com](http://www.hickersberger.com)